

1. Leistungen von Avanade

- 1.1. Die von Avanade zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Projektvereinbarung. Soweit es sich bei diesen Leistungen um Werkleistungen handelt, gelten zusätzlich die Bestimmungen über die Abnahme und Gewährleistung von Werkleistungen (Ziff. 15 und 16). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Avanade diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten finden die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge Anwendung: Zusatzvereinbarungen, Projektvereinbarung; Allgemeine Geschäftsbedingungen; die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3. Alle genannten Termine und Milestones sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.
- 1.4. Avanade ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit, Übereinstimmung und Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu prüfen. Avanade wird Softwareprogramme nur im Objektcode liefern. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Quellcode besteht nicht.
- 1.5. Avanade ist frei zu bestimmen, welches Personal für die Erbringung der Leistungen eingesetzt wird.

2. Subunternehmer

Avanade ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die der Auftraggeber Avanade gegenüber unverzüglich schriftlich darzustellen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Einsatz in Einzelfällen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz, verlieren im Hinblick auf die von Avanade zu erbringenden Leistungen vereinbarte Termine ihre Verbindlichkeit.

3. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

Unbeschadet der in einer Projektvereinbarung definierten speziellen Mitwirkungs- und Beistellpflichten, wird der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebssphäre auf eigene Kosten alle Voraussetzungen erfüllen, die zu einer ordnungsgemässen Erbringung der von Avanade geschuldeten Leistungen erforderlich sind. Hierzu zählt die Bereitstellung einer Microsoft Support Infrastruktur, insbesondere durch kostenfreien Zugang zu Microsoft Technical Account Managers („TAM“) und die Ermöglichung kostenfreier Support Calls. Werden in einer Projektvereinbarung allgemeine Annahmen getroffen, ist der Auftraggeber für deren Erfüllung verantwortlich. Im Falle einer nicht vertragsgemässen Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten verschieben sich alle Termine entsprechend.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Beide Parteien können jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vereinbarten Leistungen vereinbaren („Leistungsänderungen“). Bis zur Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien ist Avanade berechtigt, ihre Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen fortzusetzen.
- 4.2. Trifft der Auftraggeber nicht innerhalb des für das jeweilige Projekt definierten Zeitraums eine verbindliche Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Leistungsänderung, ist Avanade berechtigt, ihre Leistungen bis zu einer

verbindlichen Entscheidung durch den Auftraggeber zu unterbrechen. Der Auftraggeber vergütet Avanade in diesem Fall die Avanade entstehenden Stillstandskosten nach Massgabe der jeweils aktuellen Preisliste von Avanade.

- 4.3. Beide Parteien sind berechtigt, einen Antrag auf Leistungsänderung der anderen Partei abzulehnen. Sofern der Auftraggeber einen von Avanade vorgebrachten Leistungsänderungsantrag ablehnt, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die mit der Nichtdurchführung verbundenen Folgen.

5. Projektorganisation

Beide Parteien benennen einen jederzeit austauschbaren Ansprechpartner, der grundsätzlich berechtigt ist, Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Soweit im Einzelfall ein Ansprechpartner hierzu nicht berechtigt ist, wird er unverzüglich die entsprechend berechtigten Personen seiner Partei dazu veranlassen.

6. Vergütung / Zahlungsbestimmungen

- 6.1. Die Vergütung nach Aufwand erfolgt nach Massgabe der Preisliste von Avanade. Avanade ist berechtigt, die Preisliste nach zweimonatiger Vorankündigung zu ändern. Nebenkosten, wie Reisekosten, Spesen und Telekommunikationskosten, werden pauschal mit 15% des Tagessatzes berechnet.
- 6.2. Der Auftraggeber leistet jeweils monatlich im Voraus Abschlagszahlungen in Höhe von 80% der auf Grund der Projektvereinbarung über die gesamte Projektdauer gemittelten voraussichtlichen monatlichen Vergütung und Nebenkosten. Avanade stellt dem Auftraggeber am Ende des jeweiligen Monats eine Rechnung über den Differenzbetrag.
- 6.3. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sämtliche Preisangaben und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie anderer allenfalls anfallender Steuern und Abgaben.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von Avanade für direkte Schäden ist gesamthaft maximal begrenzt auf die nach der jeweiligen Projektvereinbarung gezahlte Vergütung.
- 7.2. Jede weitere Haftung von Avanade, wie insbesondere für indirekte, Mangelfolgeschäden bzw. mittelbare Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Verdienstausschlag, Schäden infolge von Datenverlusten, Schäden Dritter, Begleitschäden sowie Schäden an Programmen und Datenträgern ist ausgeschlossen.
- 7.3. Verzugsschäden können nur im Fall der Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Endtermins, hingegen nicht bei Nichteinhaltung von Milestones, sowie nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. An den von Avanade im Zusammenhang mit der jeweiligen Projektvereinbarung erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen erhält Avanade mit der Entstehung oder Bearbeitung unwiderruflich die zeitlich unbegrenzten, weltweiten, ausschliesslichen und übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen.
- 8.2. Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Leistungsteile sowie im Fall von Werkleistungen der Abnahme, erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschliessliches, nicht-übertragbares,

- inhaltlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht an den von Avanade gelieferten Arbeitsergebnissen. Jede Nutzung der Arbeitsergebnisse durch oder die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Zur Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse ist der Auftraggeber nur im Rahmen seines Nutzungsrechts sowie zum Zweck der Datensicherung berechtigt.
- 8.3. Der Auftraggeber wird Programme nur unter den Voraussetzungen von Art. 21 URG bearbeiten oder dekompileieren. Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der von Avanade gelieferten Programme mit davon unabhängigen geschaffenen Programmen benötigt, wird er sich zuvor an Avanade wenden. Avanade behält sich vor, ihm diese gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Soweit sich Nutzungsrechte auf Produkte Dritter beziehen, unterliegen diese zusätzlich den Beschränkungen des jeweiligen Dritten. Avanade wird den Auftraggeber auf dessen Wunsch die entsprechenden Bestimmungen der Dritten zur Kenntnis bringen.
- 8.5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat Avanade das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen etc., die keine auftraggeber-spezifischen Informationen beinhalten, uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten. Avanade ist es in keinem Fall verwehrt, Ergebnisse für sich oder andere zu entwickeln, die mit den für den Auftraggeber unter der jeweiligen Projektvereinbarung geschaffenen Arbeitsergebnissen konkurrieren.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1. Avanade gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemässe Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen. Vorausgesetzt, dass der Auftraggeber Avanade unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch die von Avanade erbrachten Leistungen durch Dritte unterrichtet, Avanade die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und Avanade in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, wird Avanade den Auftraggeber von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter im Rahmen der Haftung gemäss Ziffer 7 freistellen.
- 9.2. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass von Avanade erbrachte Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird Avanade nach ihrer Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin weitgehend den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise widerrufen und dem Auftraggeber den nicht amortisierten Teil der erhaltenen Vergütung zurückzahlen.
- 9.3. Die vorstehenden Pflichten von Avanade bestehen nicht, sofern (i) die Leistungen von Avanade durch den Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avanade verändert wurden oder (ii) die Leistungen von Avanade mit Leistungen oder Produkten des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avanade kombiniert, verbunden oder integriert wurden oder (iii) die Leistungen von Avanade nicht vertragsgemäss verwendet wurden. In diesen Fällen stellt der Auftraggeber Avanade von allen Kosten frei, die dieser durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen solcher angeblicher Schutzrechtsverletzungen entstehen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine der drei Massnahmen (i – iii) zurückzuführen ist.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1. „Vertrauliche Informationen“ sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen und Unterlagen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projektvereinbarung erhalten hat, (b) die empfangende Partei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt hat, (c) die empfangende Partei von Dritten erworben hat, die in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe nicht an Beschränkungen gebunden sind, oder (d) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden. Keine vertrauliche Information ist ferner das Bestehen der jeweiligen Projektvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Avanade.
- 10.2. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen der anderen Partei während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermassen geheimhaltungsbedürftigen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.3. Die vorstehende Bestimmung schränkt die Rechte der Parteien insoweit nicht ein, als (a) die Nutzung oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen zur Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten erfolgt, die in den Vertragsbestandteilen festgelegt sind oder (b) die Nutzung oder Bekanntgabe nach geltendem Recht oder einer gerichtlichen/behördlichen Anordnung erforderlich ist und die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt oder (c) die Partei, deren vertrauliche Informationen offen gelegt werden sollen, dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 10.4. Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitsergebnisse von Avanade treffen. Der Auftraggeber wird Avanade unverzüglich über jede ihm bekannt gewordene unbefugte Nutzung benachrichtigen. Sofern die unbefugte Nutzung eine Tätigkeit des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter betrifft, wird der Auftraggeber sämtliche angemessenen Vorkehrungen treffen, um die unbefugte Nutzung unverzüglich zu unterbinden und dem unbefugten Nutzer alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Vervielfältigungen zu entziehen.
- 10.5. Nach Beendigung der jeweiligen Projektvereinbarung geben die Parteien einander unverzüglich alle

Unterlagen und Materialien heraus, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten oder vernichten bzw. löschen diese. Jede Partei bestätigt der anderen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Projektvereinbarung schriftlich, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat Avanade das Recht, auch nach Vertragsbeendigung eine Kopie der vertraulichen Informationen zu Qualitätssicherungs- und Beweis Zwecken zurückzubehalten.

11. Datenschutz

Soweit es die Leistungserbringung erforderlich macht, kann Avanade den Vertragspartner, seine Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte betreffende Personendaten erheben und bearbeiten, sowie zu unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängenden Zwecken nutzen und offen legen. Hierzu gehört insbesondere die Übermittlung von projektspezifischen Personendaten zu vorgenannten Zwecken an andere, Avanade weltweit verbundene Unternehmen. Der Vertragspartner erklärt hiermit seine Einwilligung hierzu in eigenem Namen sowie im Namen seiner Mitarbeiter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten.

12. Abwerbungsverbot

12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der jeweiligen Projektvereinbarung und für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung keine Mitarbeiter von Avanade, die Leistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Projektvereinbarung erbracht haben, abzuwerben, und zwar weder mittelbar noch unmittelbar, weder in eigenem Namen noch gemeinsam mit oder im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

12.2. Im Fall eines Verstosses gegen das vorstehende Abwerbungsverbot wird der Auftraggeber eine Vertragsstrafe an Avanade zahlen, die dem Jahresverdienst des jeweiligen Mitarbeiters entspricht.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1. Vorbehältlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Projektvereinbarung wird eine solche für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

13.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass die kündigende Partei der anderen Partei unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen und unter gleichzeitiger Androhung der Kündigung vergeblich die Möglichkeit zur Beseitigung des wichtigen Grundes eingeräumt hat.

13.3. Ungeachtet einer Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zu deren Beendigung.

13.4. Bei Kündigung einer Projektvereinbarung werden sich die Parteien bemühen, die von ihnen geschuldeten Leistungen ordnungsgemäss zu Ende zu führen. Der Auftraggeber zahlt alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch Avanade erbrachten Leistungen und erstattet die bis dahin angefallenen Nebenkosten. Im Fall von Werkleistungen bleibt Art. 377 OR unberührt.

14. Marketing

Jede Partei wird die Firma der anderen Partei und eine Beschreibung der erbrachten Leistungen in Pressemitteilungen und sonstigen Marketing-

Materialien oder auf ihrer Website nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils berechtigten Partei veröffentlichen und verwenden. Ferner ist eine Partei nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils anderen Partei berechtigt, potenziellen Kunden oder Geschäftspartnern die vertragsgegenständlichen Leistungen als Referenzprodukt vorzuführen. Der Auftraggeber stimmt jedoch der Verwendung seiner Firmenbezeichnung in alphabetischen Kundenlisten von Avanade zu.

15. Abnahme

15.1. Gegenstand einer Abnahme sind nur die in den Vertragsbestandteilen spezifizierten und einer Abnahme unterstellten Werkleistungen.

15.2. Soweit Werkleistungen gemeinsam von Avanade und Mitarbeitern des Auftraggebers oder von diesem beauftragten Dritten zu erbringen sind, werden die Parteien gegebenenfalls die ausschliesslich von Avanade zu erbringende Teilleistungen festlegen, die dann isoliert Gegenstand eines Abnahmeverfahrens sind.

15.3. Die Durchführung der Abnahme setzt voraus, dass die von Avanade erbrachten Werkleistungen zur Abnahme abgeliefert werden („Bereitstellung zur Abnahme“ - BzA). Avanade wird dem Auftraggeber die Bereitstellung zur Abnahme vorher schriftlich ankündigen.

15.4. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt eine Abnahmefrist. Die Abnahmefrist beträgt für Softwarekomponenten vier Wochen, für alle übrigen Werkleistungen zwei Wochen.

15.5. Der Auftraggeber wird während der Abnahme ein Abnahmeprotokoll erstellen, das den Gegenstand und den Umfang der abgenommenen Werkleistungen spezifiziert.

15.6. Erklärt der Auftraggeber am Ende des Abnahmeverfahrens weder die Abnahme noch übergibt er innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach dem Ende der Abnahme eine abschliessende Mängelliste und eine schriftliche Stellungnahme, aus der sich die für die Verweigerung der Abnahme berechtigten Gründe ergeben, so gelten die jeweilige Werkleistung als abgenommen.

15.7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung gelten Werkleistungen als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Werkleistung produktiv einsetzt.

15.8. Avanade ist berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen. Die Bestimmungen dieser Ziffer 16 gelten auch für die Abnahme von Teilleistungen. Im Fall der Abnahme von Teilleistungen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in der bereits abgenommenen Teilleistung haben, der Abnahme der späteren Teilleistung nur dann entgegen, wenn der Mangel die Interoperabilität mit der späteren Teilleistung nicht nur unwesentlich verhindert oder die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt und für den Auftraggeber im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme isoliert nicht erkennbar war.

15.9. Für die Abnahme von Software-Komponenten gelten ausserdem nachfolgende Besonderheiten:

15.10. Die Abnahmeprüfung für Software-Komponenten wird aufgrund eines von den Parteien gemeinsam zu vereinbarenden Testkonzepts durchgeführt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bereitstellung von Testdaten und Testfällen. Diese sind Avanade

- frühzeitig, spätestens zwei Monate vor dem von den Parteien geplanten BzA-Termin mitzuteilen und in einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Format zu übergeben.
- 15.11. Die Abnahme wird vom Auftraggeber durchgeführt. Avanade wird den Auftraggeber hierbei in einem in der jeweiligen Projektvereinbarung zu definierenden Umfang unterstützen. Aus dem Abnahmeprotokoll ergeben sich Art und Umfang gegebenenfalls festgestellter Abweichung, eine Beschreibung der Testfälle/Testdaten bzw. der Aktionen, die gegebenenfalls zu Abweichung geführt haben sowie eine vorläufige Kategorisierung der gegebenenfalls festgestellten Abweichung nach Massgabe der nachfolgenden Ziffer.
- 15.12. Während der Abnahmeprüfung von Software-Komponenten festgestellte Abweichungen werden vom Auftraggeber vorläufig kategorisiert. Die gegebenenfalls festgestellten Mängel werden von den Parteien danach einvernehmlich in die folgenden Fehlerklassen eingeteilt:
- 15.13. Fehlerklasse 1:
- 15.14. Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen machen die Nutzung der gesamten Software oder von einzelnen, in sich abgeschlossenen Teilen der Software unmöglich oder schränken diese so schwerwiegend ein, dass die Nutzung der Software nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand möglich ist. Als Mangel der Fehlerklasse 1 gilt auch das gleichzeitige Vorliegen einer Vielzahl von Mängeln der Fehlerklasse 2 und/oder 3, die insgesamt nachweislich die gleiche Beeinträchtigung einer Abweichung der Klasse 1 zur Folge haben.
- 15.15. Fehlerklasse 2:
- 15.16. Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die zwar eine Auswirkung auf die Funktionalität, den Betrieb, die Wartbarkeit und/oder die Weiterentwicklung der Software haben, die jedoch die Nutzung der Software nicht insgesamt unmöglich im Sinne der Definition für Kategorie 1 machen.
- 15.17. Fehlerklasse 3:
- 15.18. Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionalität, den Betrieb, die Wartbarkeit und/oder die Weiterentwicklung der Software haben.
- 15.19. Mängel müssen reproduzierbar sein und detailliert beschrieben werden.
- 15.20. Liegen Abweichungen der Kategorie 1 vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Solche Abweichungen werden von Avanade vor der Abnahme behoben. Abweichungen der Kategorie 2 und/oder 3, die in der Summe als Abweichung der Kategorie 1 einzustufen sind, werden in dem Umfang behoben, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung einer Abweichung in die Kategorie 1 nicht mehr vorliegen. Die Fehlerbehebung für sonstige Abweichungen der Kategorien 2 und/oder 3 wird innert einer zwischen den Parteien im Einzelfall zu vereinbarenden Frist begonnen. Liegt eine Lösung zur Umgehung einer Abweichung vor, wird die Abweichung in die nächst tiefere Kategorie eingeteilt.
- 15.21. Avanade ist berechtigt, nach billigem Ermessen Art und Weise der Beseitigungen von Abweichungen festzulegen. Avanade ist insbesondere berechtigt, die Beseitigung durch Lieferung einer neuen Version, eines neuen Release oder durch Bereitstellung einer Umgehungslösung vorzunehmen.
- 16. Gewährleistung**
- 16.1. Avanade gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Werkleistungen den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen.
- 16.2. Avanade weist den Kunden darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.
- 16.3. Avanade gewährleistet, dass die Bänder, Disketten oder andere Datenträger, auf denen die Arbeitsergebnisse von Avanade an den Kunden geliefert werden, zur Zeit der Übergabe frei von Material- oder Herstellungsfehlern sind.
- 16.4. Alle Mängel müssen schriftlich, unter genauer Darstellung ihrer Begleitumstände gerügt werden und reproduzierbar sein. Avanade ist berechtigt, die gerügten Mängel, nach billigem Ermessen die Nacherfüllung durch Nachbesserung, durch Lieferung eines bug fixes, patches, eines neuen release oder einer neuen Version oder einer sonstigen Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu leisten. Als Nachbesserung gilt auch eine Lösung zur Umgehung des Mangels. Der Auftraggeber wird Avanade bei der Mangelbeseitigung angemessen unterstützen.
- 16.5. Sofern die Behebung eines Mangels endgültig fehlgeschlagen ist, was nicht bereits nach dem zweiten Behebungsversuch anzunehmen ist, hat der Auftraggeber das Recht, die vereinbarte Vergütung bezüglich der mangelhaften Leistung zu mindern oder in Bezug auf die mangelhafte Leistung von der jeweiligen Projektvereinbarung zurückzutreten.
- 16.6. Der Auftraggeber leistet für Mängel in Produkten oder Leistungen Dritter primär in der Weise Gewähr, dass er seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abtritt und der Auftraggeber die Abtretung hiermit annimmt. Die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten sind vom Auftraggeber gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen, es sei denn, die gerichtliche Durchsetzung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Gewährleistungsansprüche für Produkte oder Leistungen Dritter gegen Avanade, die über die abgetretenen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, stehen dem Auftraggeber subsidiär im Rahmen der Bestimmungen der jeweiligen Projektvereinbarung nur dann zu, wenn sich die Gewährleistung des Dritten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt und diese scheitert oder für den Auftraggeber unzumutbar ist. Der Auftraggeber wird Avanade unverzüglich über gegenüber Dritte bestehende bzw. geltend gemachte Gewährleistungsansprüche informieren.
- 16.7. Die von Avanade in diesem Anhang abgegebenen Gewährleistungen gelten nicht für Fälle, in denen Mängel auf einem der nachfolgenden Umstände beruhen: (a) auf vom Auftraggeber bereitgestellten fehlerhaften oder unvollständigen Informationen oder Gegenständen; (b) auf einer vertragswidrigen Nutzung der Werkleistung; (c) auf Veränderungen, Beschädigungen, Fehlgebrauch oder anderen Handlungen des Auftraggebers oder eines Dritten; (d) auf der vertragswidrigen Kombination bzw. Verbindung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit Leistungen, die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden; oder (e) der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder einer entsprechenden Projektvereinbarung durch den Auftraggeber.

- 16.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für jede einzelne Werkleistung 3 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Werkleistung.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Änderungen und Ergänzungen aller Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen einer Projektvereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, berührt dies die Wirksamkeit der Projektvereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.3. Die Übertragung oder Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 17.4. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss sämtlicher staatsvertraglicher Regelungen, wie insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 17.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.